

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MKT AG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen der MKT AG (nachfolgend „MKT“) und dem Lieferanten richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, MKT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MKT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen MKT und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 BGB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellung von MKT innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen anzunehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich MKT die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MKT nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von MKT zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie MKT unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung der Ziffer 10 dieser Bedingungen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 3.3 Rechnungen kann MKT nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend in den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4 MKT bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MKT in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, MKT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen MKT die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist MKT berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt MKT Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, MKT nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant die handelsüblichen Verpackungskosten.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von MKT zu vertreten.
- 5.4 Sofern die Lieferung direkt an einen Kunden oder Zulieferanten von MKT erfolgt, ist auf dem Lieferschein anzugeben, dass die Lieferung namens der MKT erfolgt.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1 MKT wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen MKT nicht. MKT behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Die Rüge eines Mangels ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von einer Frist von drei (3) Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.2 Vor Beginn einer etwaigen Bearbeitung oder des Einbaus der Vertragsware stehen MKT die gesetzlichen Mängelrechte ungekürzt zu; in jedem Fall ist MKT berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von MKT Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- 6.3 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 6.1 dieser Einkaufsbedingungen erst nach Bearbeitung oder des Einbaus der Vertragsware entdeckt, so kann MKT nach § 439 BGB Nacherfüllung und bei einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten daneben Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten verlangen.
- 6.4 Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.
- 6.5 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Vertragsware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten kann MKT Ersatz des daraus resultierenden Schadens sowie des von MKT seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist hierbei der Schaden, den MKT durch die Lieferung mangelhafter Vertragsware an anderen Rechtsgütern als an der Vertragsware selbst erlitten hat.
- 6.6 MKT ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, oder in Fällen, bei denen es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich und auch nicht zumutbar ist, den Lieferanten zur Nacherfüllung aufzufordern, nach jeweiliger Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 6.7 Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge von MKT nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation der Vertragsware zu Gunsten des Lieferanten zu berücksichtigen, insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Vertragsware stehen.
- 6.8 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von MKT unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.9 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 6.10 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Behandlung der Vertragsware durch MKT, sowie von MKT oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die Vertragsware.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MKT insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MKT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MKT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen MKT weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte - Freistellung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 8.2 Wird MKT von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MKT auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; MKT ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MKT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung -Werkzeuge

- 9.1 MKT erkennt den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.
- 9.2 Wird die Vertragsware von MKT mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die Vertragsware als Hauptsache anzusehen, ist MKT verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm gemäß Ziffer 9.2 dieser Einkaufsbedingungen zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 9.4 Sofern MKT Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich MKT hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für MKT vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von MKT mit anderen, MKT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MKT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von MKT (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.5 Wird die von MKT beigestellte Sache mit anderen, MKT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MKT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MKT anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für MKT.
- 9.6 Soweit die MKT gemäß Ziffer 9.4 und/oder 9.5 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist MKT auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von MKT verpflichtet.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

- 11.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von MKT Gerichtsstand; MKT ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von MKT Erfüllungsort.
- 11.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).